

Legal Update

Handels-, Wettbewerbs- & Gesundheitsrecht

Rahmenvertrag zum Entlassmanagement gemäß § 39 SGB V – Nun ist es soweit!

Dr. Katja Kuck

Köln, 13.07.2017

Neuer Rahmenvertrag tritt zum 01.10.2017 in Kraft

Nach langem Ringen zwischen den Parteien, dem GKV-Spitzenverband, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) wurde nun die endgültige Fassung des Rahmenvertrages über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Abs. 1 a S. 9 SGB V (Rahmenvertrag Entlassmanagement) verabschiedet. Er tritt nun zum 01.10.2017 in Kraft.

Die von der DKG eingereichte Klage beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg gegen die ursprünglich vom erweiterten Bundesschiedsamt verabschiedete Fassung des Rahmenvertrages wurde von der DKG zwischenzeitlich zurückgenommen, nachdem sich die Parteien gemäß Änderungsvereinbarung vom 06.06.2017 auf die aus der Sicht der DKG notwendigen Änderungen der ursprünglichen Fassung des Rahmenvertrages verständigt hatten.

Die wichtigsten Änderungen

Hauptkritikpunkt der DKG und damit Hauptgegenstand der Änderungsvereinbarung vom 06.06.2017 war die von der Ursprungsversion des Rahmenvertrages vorgesehene Einführung einer Krankenhausarzt Nummer im Hinblick auf das Verordnungsrecht der Krankenhäuser im Zusammenhang mit dem Entlassmanagement. Die Parteien haben sich nunmehr darauf geeinigt, dass die Krankenhäuser berechtigt sind, bis zur Einführung einer Krankenhausarzt Nummer im SGB V eine sogenannte Pseudoarzt Nummer im Zusammenhang mit der Ausstellung der Verordnung zu verwenden.

Weitere Änderungen hat der ursprüngliche Rahmenvertrag u. a. dahingehend erfahren, dass nur dann eine Einwilligung in das Entlassmanagement einzuholen ist, wenn das vom Krankenhaus zuvor durchzuführende sogenannte Assessment ergibt, dass der Patient einer Anschlussversorgung bedarf.

Noch offene Fragen

Leider sind gleichwohl auch im Zusammenhang mit der Neufassung des Rahmenvertrages viele Fragen offen.

Dies betrifft nicht nur Fragen im Zusammenhang mit der Einholung der Einwilligung des Patienten (Wann erhält der Patient welches Formular ausgehändigt, wie wird dessen Einwilligung nachgehalten/sichergestellt etc.), sondern auch Fragen der Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Krankenhaus und Leistungserbringer sowie Krankenhaus und Krankenkasse (Wann kontaktiert das Krankenhaus den Leistungserbringer? Muss in jedem Fall die Einbindung der Krankenkasse erfolgen, wenn ja, wann?).

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die zugrundeliegende gesetzliche Vorschrift des § 39 Abs. 1 a SGB V die problematische Schnittstelle zwischen Krankenhaus und Nachversorgung durch multidisziplinäre Teams und bessere Vernetzung zwischen den beteiligten Akteuren überwinden will, scheinen die Regelungen des Rahmenvertrages teilweise etwas über das Ziel hinauszuschießen. Denn auch nach der Überzeugung des Gesetzgebers kann diese Schnittstelle nur durch enge Kooperation zwischen Krankenhaus und Leistungserbringern bewältigt werden. Insofern erscheint fraglich, inwieweit die Krankenkassen hier überhaupt unterstützend eingreifen müssen und vor allem können.

Datenschutz-Anforderungen gemäß DSGVO

Auch mit Blick auf die im Mai 2018 in Kraft tretende Datenschutzgrundverordnung und die damit verbundenen Anforderungen an den Datenschutz stellt sich die Frage, ob die in Anlage 1 a und b zum Rahmenvertrag vorgesehenen Einwilligungsformulare damit in Einklang gebracht werden können.

Es bleibt abzuwarten, wie sich nun die einzelnen Akteure, die am sogenannten Entlassmanagement im Sinne von § 39 SGB V beteiligt sind, auf der Grundlage der neuen (alten) Regelungen des Rahmenvertrages positionieren werden.

Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. der Autorin Dr. Katja Kuck unter +49 221 33660-284 oder kkuck@goerg.de an. Informationen zum Autor finden Sie auf unserer Homepage www.goerg.de.

Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

BERLIN

Kantstraße 164, 10623 Berlin
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen
Tel. +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

HAMBURG

Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90